

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 11

DATUM : 15.05.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 62 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Ratingen am 28.05.2014 um 16.00 Uhr im Angersaal in der DumeklemmerHalle, Schützenstraße 1 -
- 63 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan Ost 386 „Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachen-dorffstraße / Casper-Strack-Weg / Ernst-Baier-Weg“ -

62 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Ratingen wird zu seiner 6. öffentlichen Sitzung auf Mittwoch, 28. Mai 2014, um 16:00 Uhr in den Angersaal in der DumeklemmerHalle, Schützenstraße 1 in 40878 Ratingen, einberufen.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses	Vorlage 157 /2014 wird in der Sitzung verteilt
	a) für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ratingen (vorbehaltlich einer Stichwahl)	
	b) für die Vertretung der Stadt Ratingen der am 25. Mai 2014 durchgeführten Kommunalwahl	
	c) für die Wahl zum Integrationsrat vom 25. Mai 2014	

Hinweis:

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung beschlussfähig.

Ratingen, den 15.05.2014

Steuwe
Beigeordneter als Wahlleiter

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Wahlausschusssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

63 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan Ost 386 „Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachendorffstraße / Casper-Strack-Weg / Ernst-Baier-Weg“

Bebauungsplan wird wiederholt öffentlich ausgelegt

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossen, den Planbereich des Bebauungsplans Ost 386 „Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachendorffstraße / Casper-Strack-Weg / Ernst-Baier-Weg“ zu ändern. Das Flurstück 734 – Ernst-Baier-Weg – ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs.
Der Planbereich des Bebauungsplans Ost 386 „Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachendorffstraße / Casper-Strack-Weg / Ernst-Baier-Weg“ liegt in der Flur 25 der Gemarkung Ratingen und umfasst die Flurstücke 707, 892, 893, 894, 895, 896, 897 und teilweise das Flurstücke 706.
Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Übersicht im Maßstab 1:1.500 - Anlage 1 - durch eine schwarze unterbrochene Balkenlinie dargestellt und grau hinterlegt.
2. Der Bebauungsplanentwurf Ost 386 „Anton-Klein-Straße / Eisenhüttenstraße / Wachendorffstraße / Casper-Strack-Weg / Ernst-Baier-Weg“, mit der Entwurfsbegründung vom 12.08.2013 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
3. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 1, Satz 1 BauGB nicht durchgeführt, Vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Ebenso kommt die Überwachung (Monitoring) gemäß § 4 c BauGB hier nicht zur Anwendung.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 26.05.2014 bis einschließlich 02.07.2014** während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Offenlage wird wiederholt, da eine ältere Fassung des Bebauungsplanes ausgelegt und auf den Internetseiten der Stadt Ratingen veröffentlicht wurde.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Ost 386 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen>

eingesehen werden.

Projektbeschreibung: Wohngebiet mit Servicebereich für Senioren, Auskofferung und Entsorgung der Altlast

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Sanierungskonzept von Dr.Tillmanns & Partner GmbH, 10.09.2012,
- Sanierungsvertrag zwischen Kreis Mettmann und J.H. Laarakkers Rückbau & Recycling vom 09.08.2013
- Verkehrliche Untersuchung von IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, April 2013,
- Schalltechnische Untersuchung von Peutz Consult GmbH, 17.05.2013 und
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) von ISR Stadt +Raum GmbH & Co.KG

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 14.05.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

